

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-09-535

Gegenstand:

Verbundrohre und Formstücke mit werkmäßiger Kerndämmschicht „LORO-Verbundrohr, Formstücke Standard“ als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) als Bauprodukt gemäß § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107) in Verbindung mit Abschnitt C 3, laufende Nummer C 3.2, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Niedersachsen (VV TB Niedersachsen)

Antragsteller:

LOROWERK
K.H.Vahlbrauk GmbH & Co. KG
Kriegerweg 1

37581 Bad Gandersheim

Ausstellungsdatum:

30.11.2023

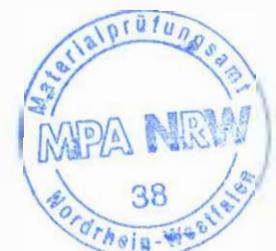
Geltungsdauer bis:

29.11.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-09-535 vom 07.10.2020.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Verbundrohre und Formstücke mit werkmäßiger Kerndämmschicht mit der Bezeichnung „LORO-Verbundrohr, Formstücke Standard“ unter Verwendung des Kerndämmstoffs „Lamolitan Hartschaumsystem B2 G25-50-4“ als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1:1998.

Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Verbundrohre und Formstücke sind zur Innen- und Außenentwässerung zu verwenden.

1.2.2 Das Brandverhalten der Verbundrohre ist nicht nachgewiesen, wenn an deren Außenseite zusätzlich zur Beschreibung des Gegenstandes nach Absatz 2.1.1 ein Anstrich, eine Beschichtung, Kaschierung oder Ähnliches aufgebracht wird.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.4 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die Verbundrohre und Formstücke müssen wie folgt aufgebaut sein:

Das Innenrohr muss ein feuerverzinktes „LORO-X Stahlabflussrohr“ oder ein „LORO-XCL Edelstahlrohr“ mit einer Wanddicke von 1,5 mm ($\pm 10\%$) – 1,8 mm ($\pm 10\%$) sein. Die Innenseite des Innenrohres darf zusätzlich mit der rotbraunen Korrosionsschutzbeschichtung „Gehopon-C0034“ versehen sein. Im Kern der Verbundrohrwandung muss werkmäßig eine Schicht aus dem PUR-Hartschaum „Lamolitan Hartschaumsystem B2 G25-50-4“ eingebracht sein. Diese muss eine Dicke von 14,5 mm ($\pm 10\%$) – 23,5 mm ($\pm 10\%$) aufweisen. An den Stirnseiten muss der Dämmstoff durch jeweils eine Dichtung aus Decelith Weich-PVC abgedeckt sein. Das Außenrohr muss ein feuerverzinktes „LORO-X Stahlabflussrohr“ oder ein „LORO-XCL Edelstahlrohr“ mit einer Wanddicke von 1,6 mm ($\pm 10\%$) – 2,5 mm ($\pm 10\%$) sein.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Verbundrohre und Formstücke müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1:1998 erfüllen.



3 Übereinstimmungsnachweis

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §1 der Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (ÜZVO) Vom 12. September 2002 (Nds. GVBl. S. 392 - VORIS 21072 -) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 758) gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107), in Verbindung mit Abschnitt C 3, laufende Nummer C 3.2, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Niedersachsen (VV TB Niedersachsen) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Amtsgericht Bad Gandersheim, Am Plan 3 b, 37581 Bad Gandersheim, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrs-

verordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird.

Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie sich unter www.justiz.de informieren können.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 231001798 vom 30.11.2023

Erwitte, 30.11.2023

stellv. Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. Kühnen



Der Sachbearbeiter

Helle, B.Eng.